

Hinweise zum Pfändungsschutz:

Um die bewilligten Geldleistungen nach Überweisung a vor einer eventuellen Pfändung zu schützen, ist Folgendes zu beachten:

1. Das Konto, auf das die Überweisung der Stiftungshilfen erfolgt, muss entweder bereits als Pfändungsschutzkonto (P-Konto) geführt werden oder zeitnah in ein P-Konto umgewandelt werden.

Es sind vor allem folgende Varianten zu unterscheiden:

Variante 1: Pfändung der Stiftungshilfen auf einem „normalen“ Zahlungskonto

Wird das Zahlungskonto zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht als P-Konto geführt und es liegt eine Pfändung vor, sollte beim Kreditinstitut ein Umwandlungsantrag gestellt werden, damit das Zahlungskonto in ein P-Konto umgewandelt wird.

Das Kreditinstitut ist verpflichtet, das Zahlungskonto ab dem vierten Geschäftstag nach einem entsprechenden Umwandlungsverlangen als P-Konto zu führen.

Eine Auszahlung der Stiftungshilfe auf das Konto sollte erst nach entsprechender Umwandlung erfolgen.

Variante 2: Pfändung der Stiftungshilfen auf einem **P-Konto**

Wird das Zahlungskonto zum Zeitpunkt des Eingangs der Stiftungshilfen bereits als P-Konto geführt und es liegt eine Pfändung vor, muss dem Kreditinstitut lediglich eine Bescheinigung über die Unpfändbarkeit der Stiftungshilfen vorgelegt werden.

Diese Bescheinigung wird auf Anforderung kurzfristig ausgestellt.

Das Kreditinstitut ist dann verpflichtet, die Bescheinigung ab dem zweiten Geschäftstag nach Vorlage zu beachten, und darf grundsätzlich erst nach Ablauf des Kalendermonats, der auf die Gutschrift der bewilligten Geldleistung folgt, an den Gläubiger zahlen.

Zur Ausstellung der Bescheinigung benötigen wir folgende Angaben:

- Die Anzahl der Personen, denen die Hilfeempfängerin auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt
- Die Geburtsdaten der minderjährigen unterhaltsberechtigten Personen